



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

5. Das Fehlen anderer Bußen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

stufung, die uns für das sächsische Recht überliefert ist, zeigt andere Verhältniszahlen. In den ständisch abgestuften Strafandrohungen der Capitulatio finden wir das Verhältnis von 12:5 (4:1)¹⁷⁾. Ebenso bei den Bußen wegen Versäumnis der Dingpflicht in c. 5 des Cap. Sax.¹⁸⁾. Dagegen begegnet uns das Verhältnis von 12:4 bei dem Friedensgelde der Lex in c. 36 und in der Pflichtleistung des c. 5 Cap. Sax. Es besteht also ein Abstufungswiderspruch. Schon früher wurde angenommen, daß ein solcher Widerspruch zwischen der Abstufung der Pflicht und der Abstufung des Rechts dem Volksrechte fremd gewesen sein müsse. Es wurde deshalb angenommen, daß die Wergelder früher nach Volksrecht in einem dieser für den Laten günstigeren Verhältnisse der Aktivstufung gestanden haben und daß erst Karl durch eine einseitige Verdreifachung der Edelingsbußen die Übereinstimmung zerstört hat¹⁹⁾.

Die Unvollständigkeit der Bußfälle: 4. Die in der Lex enthaltenen Angaben über die Bußfälle sind sehr unvollständig:

In erster Linie ist die Nichterwähnung der Frilingsbußen auffallend. Für die ältere Lehre, welche in den Frilingen die Gemeinfreien sah, bestand die Notwendigkeit, die Lex Saxonum für ein Adelsstatut zu erklären. Auch wenn man die Einsicht gewonnen hat, daß die Edeling die Altfreien sind und deshalb die Lex die normalen Normträger verwendet, so ist damit die Schwierigkeit noch nicht behoben. Gewiß konnten die Verhältniszahlen als bekannt vorausgesetzt werden und deshalb die Angabe einer Norm für den Edeling zur Ermittlung der übrigen Zahlen genügen. Aber weshalb werden die Latbußen angeführt und die Frilingsbußen nicht? Überall sonst begegnet uns bei abgestuften Bußen der Friling zwischen Edeling und Late. Dies gilt von der Capitulatio, von dem Capitulare Saxonum und auch von der Lex selbst in c. 17 und c. 36. Weshalb fehlt der Friling gerade in der Bußordnung?

5. Die Unvollständigkeit beschränkt sich nicht auf die Frilinge. Denn bei den Edelingsbußen der Lex wird der Edeling nicht nur als Verletzter, sondern auch als Täter gedacht. Dies ergibt sich, wie

17) Vgl. c. 19: „si de nobile generi fuerit 120 solidos fisco componant, si ingenuus 60, si litus 30.“ Ebenso c. 20 und 21.

18) Cap. I S. 71.

19) Vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte III S. 149 Anm. Vinogradoff ZRG. 23 S. 183 ff. R. Schröder ZRG. 24 S. 360.

unbestritten, aus den angegebenen Eideszahlen und das Entsprechende gilt für die Verletzungen des Laten. Aus dem Zusammenhange der aufeinanderfolgenden Sätze ist erkennbar, daß in c. 16 bei den Worten „aut si negat“ auch nur der Late als Eidesleister und deshalb als Täter gedacht ist. Beide vorhandenen Abschnitte behandeln daher nur Delikte unter Standesgenossen. Es sind ständisch doppelt bestimmte Tatbestände. Deshalb fehlen nicht nur alle Delikte, bei denen der Friling als Verletzter oder als Täter beteiligt ist, sondern es fehlen auch die Delikte des Edelings gegen den Laten und die des Laten gegen den Edeling.

6. Die vorstehenden Eigentümlichkeiten der Lex haben zu meinen Annahmen geführt, die allerdings erst durch andere Beobachtungen die entscheidende Begründung gefunden haben. Die Hauptgründe lassen sich wie folgt zusammenstellen:

a) Die Annahme einer zeitweiligen Verdreifachung²⁰⁾ stützt sich auf drei allgemeine Erwägungen, in erster Linie²¹⁾ auf die Beobachtung, daß die gleichzeitige Lex Frisionum eine zeitliche Verdreifachung aller Bußen erkennen läßt (friesischer Sonderfrieden), dann auf das gemeindeutsche Wergeld der Altfreien und auf das Fehlen der hohen Wergeldzahl der Lex in den späteren sächsischen Nachrichten. Hinzu treten Einzelbelege, von denen ich in dieser Untersuchung das Salische Münzkapitular von 816 besprechen will²²⁾.

b) Die Annahme der Doppelstufung ist zunächst aus dem Versuche hervorgegangen, die Eigentümlichkeiten der Lex zu erklären. Sie ist somit als Erklärungshypothese entstanden. Den Anstoß zu diesem Versuche ergab die Beobachtung, daß das sächsische Recht bei Strafzahlungen an die öffentliche Gewalt die Abstufung nach

20) Ursprünglich hatte ich das hohe Wergeld als volksrechtlich aufgefaßt. Vgl. Altfries. Gerichtsverfassung 1894 S. 299 Anm. 162.

21) Die Annahme, daß Karl die hohe Wergeldziffer durch Verdreifachung einer volksrechtlichen Zahl herbeigeführt hat, ist, wie schon oben Anm. 19 bemerkt wurde, alt. Aber erst die Erkenntnis des friesischen Ausnahmezustandes erhob sie über den Bereich der bloßen Vermutung.

22) Durch die Fortlassung der übrigen Anhaltspunkte wird ihre Bewertung nicht zurückgenommen. Namentlich halte ich meine Ausführungen zu dem *praeceptum pro pace* in dem Ansegisusfragmente (cap. 1 S. 160 Nr. 6) durchaus aufrecht. Vgl. zuletzt Übersetzungsprobleme S. 124 Anm. 1, auch gegen Lintzel Stände 28, 29.